

Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
Journal for Modern Legal History
(ZNR)

Gestaltungsrichtlinien
(Beiträge)

Text: Siehe auf der Seite der ZNR (<http://www.univie.ac.at/znr/>) unter dem Menüpunkt ZNR-Informationen, „Für Autoren“ die entsprechenden Formatvorlagen: ZNR_Beitrag.dot.

Bei Unklarheiten hat der Manz-Verlag noch eine Anleitung auf seine Homepage gestellt:

<https://www.manz.at/fileadmin/media/autoren/formatvorlagen/anleitung.pdf>

Ansonsten: Font: Tahoma, Schriftgröße: 12 pts, Zeilenabstand 1½-zeilig

Fußnoten: Diese werden je Beitrag durchnummeriert. Die Ziffern der Fußnoten im Text sind vor der Interpunktion zu setzen.

Jede Fußnote endet mit einem Punkt. Zur Gestaltung der Fußnoten siehe unten.

Font: Tahoma, Schriftgröße: 10 pts, Zeilenabstand: einfach

Auf der letzten Manuskriptseite ist die vollständige Anschrift des Verfassers für Verlagszwecke zu vermerken, ferner ist die Dienst-(Instituts-)Adresse anzugeben, die im jeweiligen Band auf der Rückseite unter der Rubrik „Autoren“ wiedergegeben wird.

Dr. Max Mustermann

Universität ...

Straße

Ort

E-Mail: xxx@yyy

Der Beitrag ist als Datei an den jeweiligen betreuenden Herausgeber zu senden. Format ist *.doc bzw. *.docx. Der Text sollte linksbündig ausgerichtet sein und keine Trennungen enthalten.

Manuskripteinrichtung:

a) Text

Überschriften: siehe Download ZNR-Formatvorlagen: ZNR_Beitrag.dot.

Die Beiträge sollten durch Zwischenüberschriften der Reihenfolge I-A-1-a gegliedert sein und mit einer Zusammenfassung bzw. einem Überblick schließen. Die Zwischenüberschriften kehren vor dem Text als Inhaltsübersicht wieder (ausgenommen ganz kurze Berichte). Ein Untertitel kann weitere Information anführen.

Beispiel:

MARTIN P. SCHENNACH, Innsbruck

Recht – Kultur – Geschichte.

Rechtsgeschichte und Kulturgeschichte.

Wissenschaftshistorische und methodische Annäherungen

I. Einleitung; II. Exkurs zur Begrifflichkeit: Zu den Komposita der Begriffstrias „Recht – Kultur – Geschichte“; III. Die „Neue Kulturgeschichte“, das Recht und die Rechtsgeschichte: A. Allgemeines; B. Die „Neue Kulturgeschichte“ und das Recht: 1. Recht und Rechtsgeschichte als blinde Flecken der „Neuen Kulturgeschichte“?; 2. Leistungen; 3. Die Zerfaserung des Rechts und deren Tradition, C. Die „Neue Kulturgeschichte“ und die Rechtsgeschichte: 1. Die Perzeption der Rückständigkeit der Rechtsgeschichte; 2. Gegenpositionen; IV. Wissenschaftshistorie: Recht als Kultur – Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte: A. „Recht und Kultur“ als Modethema der Rechtswissenschaft?; B. Wissenschaftsgeschichte; C. Im Speziellen: Rechtsarchäologie, Rechtssymbolik und Rechtsikonographie; V. Schluss: Eine „Kulturgeschichte des Rechtlichen“?.

Zitate aus gedruckten und ungedruckten Quellen sind „in Anführungszeichen“ zu setzen.

b) Fußnoten

Zitierregeln:

Bitte bei den Seitenangaben den Umfang mittels Halbgeviertstrichs (Shortcut: Strg+Minuszeichen) präzisieren (nicht ff sondern 125–127). Bei der Verwendung von Abkürzungen sind keine Punkte zu verwenden (nicht Vgl. sondern Vgl).

Zitat aus Monographie: Vorname (abgekürzt mit Punkt) und Zuname des Autors (jeweils kursiv; mehrere Autoren getrennt durch –) – Komma – Titel, gegebenenfalls mit dem in Klammern gesetzten Hinweis auf eine Publikationsreihe in der Form (= Reihe Band) – Komma – Erscheinungsjahr (gegebenenfalls Auflage angeben in der Form: 2. Aufl, 3. Aufl vor der Jahreszahl) – Komma – Seitenangabe durch Ziffer (ohne S.).

Bei einem mehrbändigen Werk wird die Bandangabe dem Titel bzw. Untertitel, getrennt durch Beistrich, nachgestellt.

Bei unveröffentlichten Dissertationen, Diplomarbeiten und sonstige nicht publizierte Manuskripte wird nach dem Titel der Arbeit die Art der Schrift und der Erscheinungsort angegeben: Titel, – Art der Arbeit Hochschule Erscheinungsjahr.

Beispiele

J. Finlay, Legal Practice in Eighteenth-Century Scotland, 2015; *R. Graf von Nostitz-Rieneck*, Das Problem der Kultur, 1888, 1; *R. von Jhering*, Der Kampf ums Recht (= Deutsches Rechtsdenken 10), 6. ed. 1981; *R. Schulze* (Hrsg), Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit (= Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 51), 2006, 15–18; *J. Piłsudski*, Pisma zbiorowe Józefa Piłsudskiego, Vol 4, 1937, 7; *I. Mosser*, Der Legitimus und die Frage der Habsburgerrestitution in der innenpolitischen Zielsetzung des autoritären Regimes in Österreich (1933–1938), Diss. Univ. Wien 1979; *J. Bodner*, Das Habsburgergesetz, Dipl.-Arb. Univ. Innsbruck 1994.

Zitat aus Sammelband: Vorname (abgekürzt mit Punkt) und Zuname des Autors (jeweils kursiv) – Komma – Titel – Komma – in: – Vorname (abgekürzt mit Punkt) und Zuname des Herausgebers (kursiv; mehrere Herausgeber getrennt durch –) – (Hrsg) (Bearb) – Komma – Titel, gegebenenfalls mit dem in Klammern gesetzten Hinweis auf eine Publikationsreihe in der Form (= Reihe Band) – Komma – Erscheinungsjahr (Folgaufgabe gegebenenfalls angeführt vor der Jahreszahl) – Komma – genaue Seitenangaben des Aufsatzes (von ... bis) – Komma – zitierte Seite (hier ...) (ohne S.).

Beispiele:

H. L. MacQueen, Legal nationalism: The case of Lord Cooper, in: *N.M. Dawson* (Ed.), Reflections on Law and History, 2006, 83-98; *W. Sellert*, Gewohnheit, Formalismus und Rechtsritual im Verhältnis zur Steuerung sozialen Verhaltens durch Gewohnheit, in: *H. Durchhardt – G. Melville* (Ed), Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit (= Norm und Struktur 7), 1997, 29–

47, hier 41; *A. Cordes*, À la recherche d'une Lex Mercatoria au Moyen Âge, in: *O.G. Oexle - P. Monnet* (Hrsg), Stadt und Recht im Mittelalter. La ville et le droit au Moyen Âge, 2003, 118-119.

Zeitschriftenzitat: Vorname (abgekürzt mit Punkt) und Zuname des Autors (jeweils kursiv; mehrere Autoren getrennt durch –) – Komma – Titel, – in: – Zeitschriftenname und Jahr (gegebenenfalls Jahrgangsangabe) – gegebenenfalls Komma und Angabe des Heftes – Komma – genaue Seitenangaben des Aufsatzes (von ... bis) – Komma – zitierte Seite (hier ...) (ohne S.).

Bei Zeitschriften mit jahrgangsweiser Seitenzählung genügt die genaue Seitenangabe, d. h. von der Anführung einzelner Hefte kann dann abgesehen werden.

Beispiele:

W.M. Gordon, Scotland – Legal History, in: ZNR 2002, 156-171; *H. Hofmann*, „In Europa kann's keine Salomos geben.“ Zur Geschichte des Begriffspaares Recht und Kultur, in: JZ 2009, 1–10, hier 9; *W. Schubert*, Das Abzahlungsgesetz von 1894 als Beispiel für das Verhältnis von Sozialpolitik und Privatrecht in der Regierungszeit des Reichskanzlers von Caprivi, in: ZRG (GA) 1985, 130–167, 133–135; *William Monter*, The Historiography of European Witchcraft. Progress and Prospects, in: Journal of Interdisciplinary History 1971/72, 435–453. *E. Kadens*, The Myth of the Customary Law Merchant, in: Texas Law Review 2012, 1153-1206.

Zeitungszitat:

Vorname (abgekürzt mit Punkt) und Zuname des Autors (jeweils kursiv) – Titel – Untertitel, – in: – Name der Zeitung, vom – Datum (Tag.Monat.Jahr), – Seitenangabe.

Beispiel:

E. Dombrowski, Bayern, Ruhr und Rhein. Die Industrie und die Reparationsleistungen, in: Berliner Tageblatt (Morgen-Ausgabe), 23.10.1923, S. 1-2.

Titelwiederholungen in Fußnoten erfolgen durch: wie Fn 1 (nicht aaO!); soll auf einen von mehreren Titeln des Autors in derselben Fußnote verwiesen werden, wird der Verweisung ein Kurztitel beigefügt:

Korinek (wie Fn 32); *Stollberg-Rilinger*, Verfassungsgeschichte (wie Fn 4); *L. Ostwaldt*, Was ist ein Rechtsritual?, in: *Schulze* (Hrsg), Symbolische Kommunikation vor Gericht (wie Fn 12), 125–152.

Bei Titelwiederholung in der unmittelbar anschließenden Fußnote kann auch „Ebda 13“ verwendet werden.

Bei Angaben zu fremdsprachigen Werken, die in anderen als den zur Veröffentlichung zugelassenen Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch) verfasst sind, ist den bibliographischen Angaben in Klammern eine Übersetzung des Werktitels anzuschließen.

Bei der Verwendung von Links in den Fußnoten ist am Ende der Fußnote der letzte Zugriff auf die Quelle anzubringen, gefolgt von einem Punkt.

Abkürzungen – Siglen – Ziffern

Von der Verwendung von Abkürzungen ist im laufenden Text Abstand zu nehmen: statt Verf – Verfasser, statt Jh – Jahrhundert. Anders kann in den Fußnoten verfahren werden. Abkürzungen wird keine Interpunktion beigesetzt (zB Hrsg vgl etc) – Es sind die gängigen oder jedenfalls aus sich selbst heraus verständlichen Siglen zu verwenden. Im Zweifel ist der ersten Fußnote ein Siglenverzeichnis vorzustellen (z. B. bei Archivbeständen).

Beispiel: ZNR 1980 = Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 1980

Art = Artikel

Ziffern sind im Text zu vermeiden.

Beispiele: statt 100-Jahr-Feier = Hundertjahrfeier

5 Handschriften = fünf Handschriften

80er Jahre = achtziger Jahre

Abstract

Am Anfang des Beitrags ist ein Abstract in englischer Sprache im Umfang von 1000–1500 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zu platzieren und zwar zwischen Titel und Gliederung.